

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von Tiefengrundwasser zu Trinkwasserzwecken durch die Gemeindewerke Karlsfeld, Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld;

Standort: Feldmochinger Weg 1, Flurnummer 3746, Gemarkung Feldmoching

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Feldmochinger Weg 1 beabsichtigen die Gemeindewerke Karlsfeld weiterhin den Betrieb des Tiefbrunnen 4 zu Trinkwasserzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 25.03.2024 eine Verlängerung der Erlaubnis von 19.06.2001 und weiterhin eine jährliche Grundwasserentnahme von 650.000,00 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Der Tiefbrunnen 4 liegt in einem bereits festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Der Tiefbrunnen 4 befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im Bereich des Tiefbrunnens 4 ist keine Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster verzeichnet.

Bei der Brunnenanlage handelt es sich um bereits bestehende Anlagen, laut den Ergebnissen der UVP-Vorprüfung ergeben sich durch die Fortführung der Grundwasserentnahme und des Brunnenbetriebs keine nachteiligen Auswirkungen.

Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47579) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 23.09.24

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132